

AMTSBLATT

FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Jahrgang 7 Oberkrämer, den 29. Februar 2008

Nr. 1



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sabine Großmann, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliche Mitteilungen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Fahrbahn Zum Alten Amtshaus im OT Vehlefanzen.....	3-5
Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Fahrbahn Zum Alten Amtshaus im OT Vehlefanzen.....	5
Bekanntmachung Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer bestehend aus -dem fortgeltenden Flächennutzungsplan Bärenklau, -dem fortgeltenden Flächennutzungsplan Bötzwow, -dem fortgeltenden Flächennutzungsplan Marwitz, -dem fortgeltenden Flächennutzungsplan Oberkrämer (umfassend die Ortsteile Eichstädt, Neu Vehlefanzen und Vehlefanzen), -dem fortgeltenden Flächennutzungsplan Schwante.....	5-7
Bebauungsplan Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzen Straße“, OT Bärenklau Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB -öffentliche Auslegung.....	8
Bebauungsplan Nr. 29/2007 „Sportplatz“, OT Vehlefanzen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB -öffentliche Auslegung.....	8-9
Textbebauungsplan Nr. 32/2008 "Neue Luchstraße", Gemeinde Oberkrämer OT Bötzwow - Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 749/2008 vom 21.02.2008 über die Aufstellung - gem. § 2 (1) BauGB.....	9-10
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 zur Meldung zu Erfassung.....	10
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 33 Absatz 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG)	11
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 21. Februar 2008	11
Einladung der Jagdgenossenschaft Bärenklau	12

Ende des amtlichen Teils

Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Schulanfänger für das Schuljahr 2008/2009.....	13
Vorstellung Gleichstellungsbeauftragte.....	13
Vorstellung gemeindeeigener Wohnungen	14
Dank an alle Wahlhelfer	14
Informationen der Jugendkoordinatorin.....	15
Informationen des Heimatvereins Vehlefanzen.....	15
Veranstaltungen in der Gemeinde Oberkrämer	16
Brand im Jugendclub Bötzwow	16
Werbung.....	17-20

Ämtliche Mitteilungen

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der
Fahrbahn Zum Alten Amtshaus im OT Vehlefan**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 das Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.04.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) und der § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Juni 2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 21. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - a) die Durchführung beitragsfähiger Maßnahmen am Straßenkörper einschließlich Unterbau und Oberfläche insbesondere an:
 - aa) Fahrbahnen,
 - bb) Rinnen- und Randsteinen,
 - cc) unbefestigten Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie unselbständiger Grünanlagen (Straßenbegleitgrün),
 - dd) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - ee) Beleuchtungseinrichtung
- (2) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung des von der Gemeinde zu tragenden Aufwandes zu verwenden. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes vermindert sich insoweit nur um einen eventuell verbleibenden Betrag der Zuwendung.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke
- § 7 Mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Entstehung der Beitragspflicht
- § 10 Fälligkeit
- § 11 In-Kraft-Treten

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn.

**§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. dieser Satzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 - c) durch die Eckgrundstücksvergünstigung nach § 7 dieser Satzung entsteht.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahn entlang des Weges Zum Alten Amtshaus und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten sowie Nutzern im Sinne des § 8 Abs. 3 dieser Satzung der Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird auf 25 % der Gesamtkosten festgelegt.

**§ 5
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch

eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Grundstück im Sinne des Absatz 1 ist regelmäßig jeder dem selben Eigentum gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

(3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind und für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

(4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtläche des Grundstücks;

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks,

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

e) die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke

Für die Flächen nach § 5 Abs. 1 gelten

(1) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) als Nutzungsfaktor

a) 0,01 bei einer Nutzung als Wald und Wasserflächen

b) 0,02 bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland,

(2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 4) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit bis zu zwei Vollgeschossen und einer Traufhöhe von maximal 4,80 Metern

b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen und einer Traufhöhe über 4,80 Metern

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung der Gemeinde zu machen und die entsprechenden Nachweise beizubringen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 9
Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.

**§ 10
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 22. Februar 2008

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Fahrbahn Zum Alten Amtshaus im OT Vehlefanx der Gemeinde Oberkrämer vom 21. Februar 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, den 29. Februar 2008

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachung
Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer bestehend aus
-dem fortgeltenden Flächennutzungsplan Bärenklau,
-dem fortgeltenden Flächennutzungsplan Bötzow,
-dem fortgeltenden Flächennutzungsplan Marwitz,
-dem fortgeltenden Flächennutzungsplan Oberkrämer (umfassend die Ortsteile Eichstädt, Neu Vehlefanx und Vehlefanx),
-dem fortgeltenden Flächennutzungsplan Schwante

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 22.06.2006 die Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer beschlossen.

Die Planänderungen und Ergänzungen wurden durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2006 (Aktenzeichen:05373-06-39) genehmigt. Die Maßgaben wurden mit Beitrittsbeschluss vom 03.05.2007 erfüllt. Die Bestätigung über die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen erfolgte vom Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2007.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderungen und Ergänzungen der Flächennutzungsplanung werden mit der Bekanntmachung wirksam.

Die jeweiligen Änderungsbereiche in den Ortsteilen der Gemeinde Oberkrämer sind in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt.

Ziel der Änderungen und Ergänzungen ist die inhaltliche Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen.

Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Änderung des LSG "Nauen-Brieselang-Krämer" wurde zudem die Darstellung von Flächen nachgeholt, die bisher gemäß §5(1) Satz 2 BauGB nicht erfolgt war.

Die nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke gemäß §5(4) BauGB wurden aktualisiert.

Gemäß §2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu den Änderungen und Ergänzungen der Flächennutzungsplanung bei.

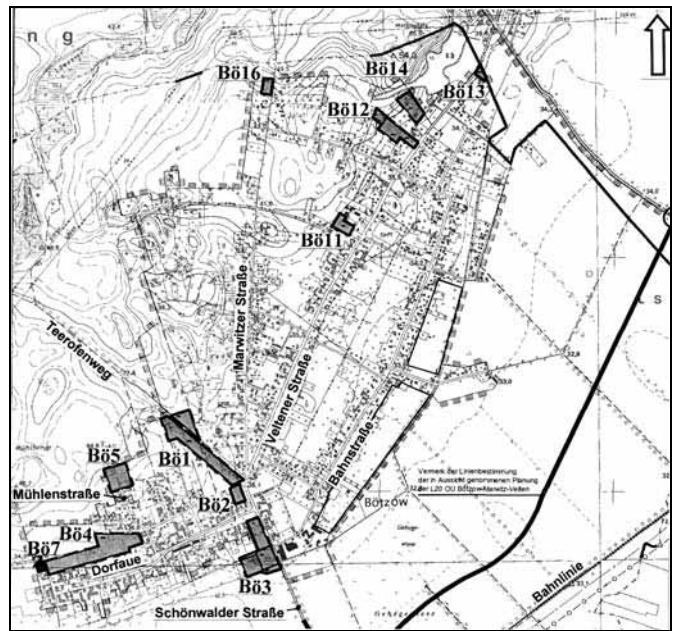
Der Flächennutzungsplan einschließlich der o. g. Änderungen und Ergänzungen kann in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer während der Dienstzeiten eingesehen werden.


Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 (1) BauGB).

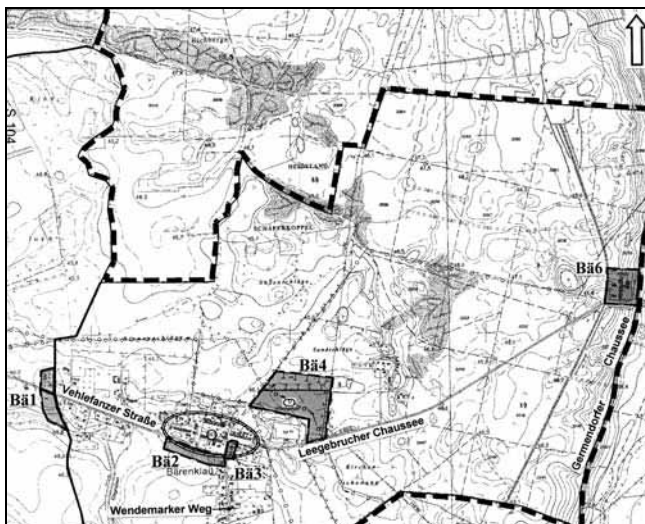
Oberkrämer, den 29. Februar 2008


gez. H. Jilg
Bürgermeister

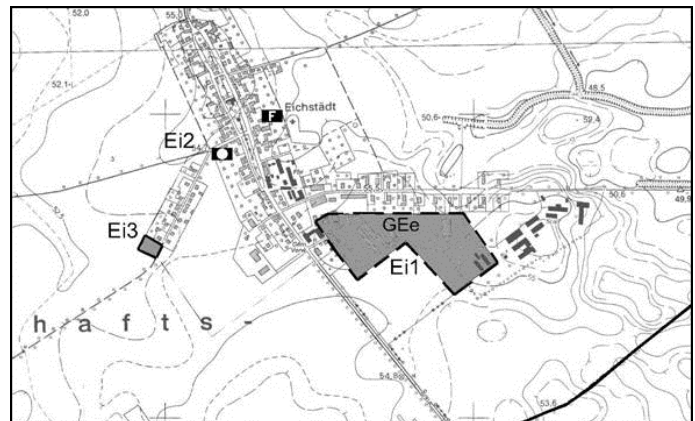
Anlage: Übersichtspläne mit Darstellung der Änderungsbereiche




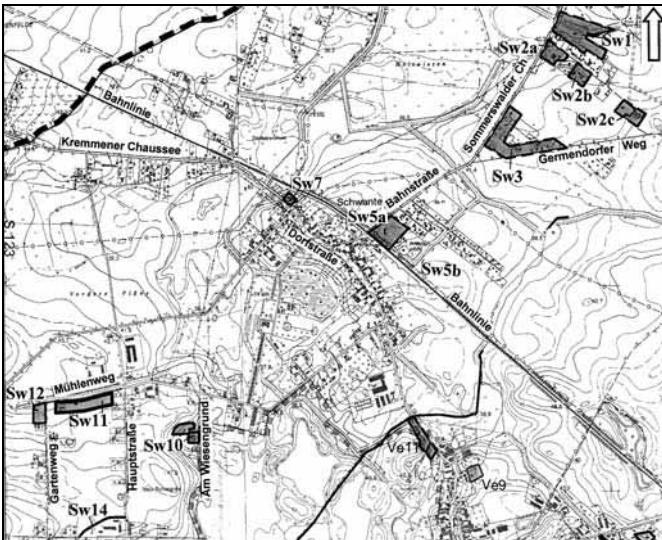
<p>Übersichtsplan OT Bötzwow Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer</p>	 <p>Legende geänderte Teilfläche mit Bezeichnung z. B. B01</p>
---	---



<p>Übersichtsplan OT Bärenklau Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer</p>	 <p>Legende geänderte Teilfläche mit Bezeichnung z. B. B04</p>
---	---

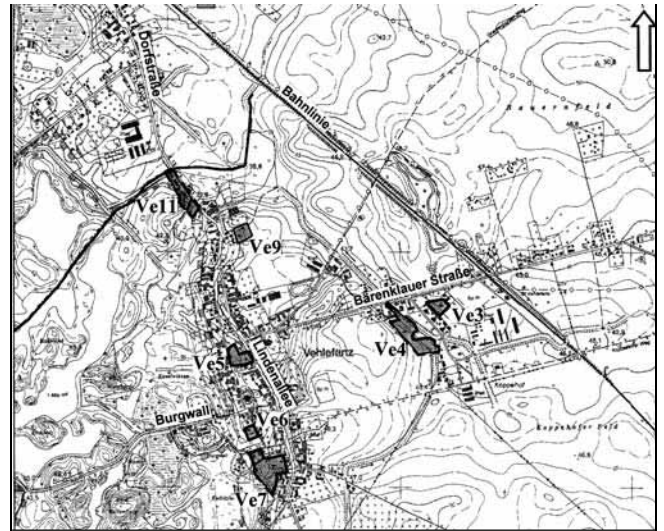


<p>Übersichtsplan OT Eichstädt Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer</p>	 <p>Legende geänderte Teilfläche mit Bezeichnung z. B. Ei1</p>
---	---



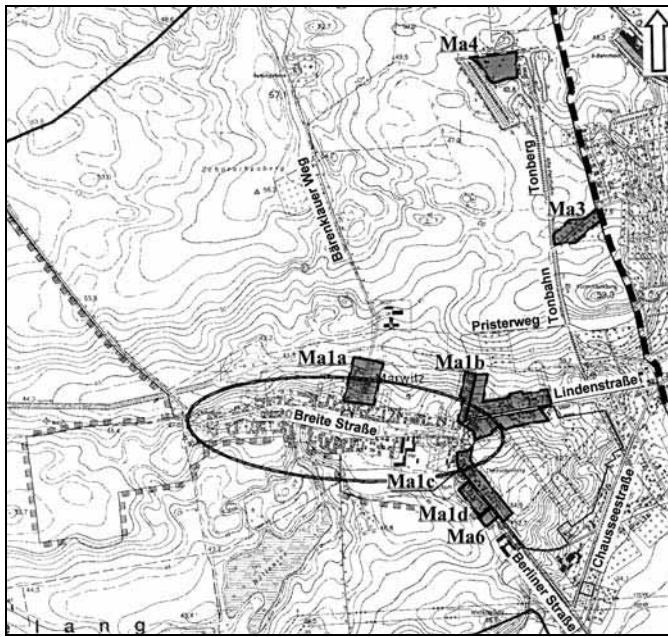
Übersichtsplan OT Schwante
 Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer

Legende
 geänderte Teilfläche mit Bezeichnung z. B. **Sw3**



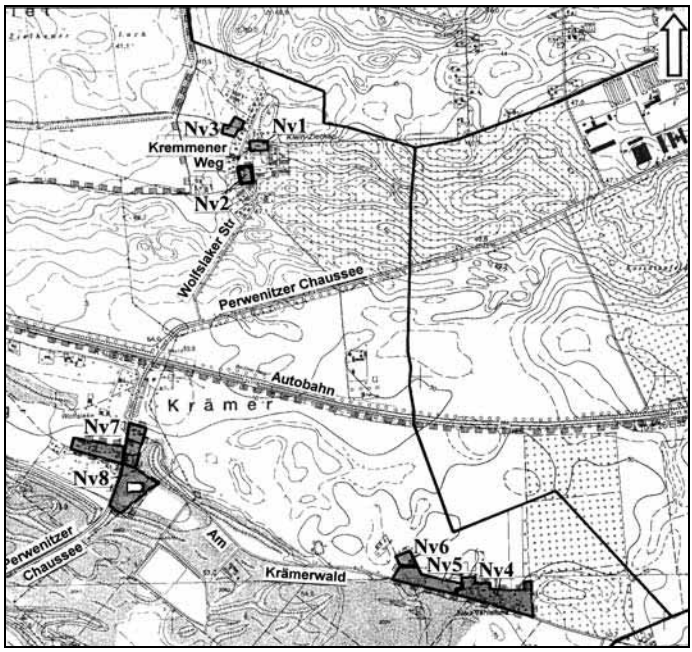
Übersichtsplan OT Vehlefanz
 Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer

Legende
 geänderte Teilfläche mit Bezeichnung z. B. **Ve4**



Übersichtsplan OT Marwitz
 Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer

Legende
 geänderte Teilfläche mit Bezeichnung z. B. **Ma4**



Übersichtsplan OT Neu Vehlefanz
 Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer

Legende
 geänderte Teilfläche mit Bezeichnung z. B. **Nv4**

Oberkrämer, den 29. Februar 2008
 gez. H. Jilg
 Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzer Straße“,
OT Bärenklau**
**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gem. § 3(2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren
nach § 13a BauGB -öffentliche Auslegung-**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2008 mit Beschluss-Nr. 750/2008 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf in der Fassung von Januar 2008 (Planungsphase: 2. Entwurf) gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst die Teilflächen der Flurstücke 91 und 92 der Flur 4 in der Gemarkung Bärenklau an der Vehlefanzer Straße mit einer Plangebietsgröße von ca. 0,91 ha.

Planziel ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

Das Verfahren zum Bebauungsplan erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**Montag, den 10. März 2008 bis einschließlich Dienstag,
den 15. April 2008**

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung:
Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Oberkrämer, den 29. Februar 2008

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzer Straße“, OT Bärenklau



Oberkrämer, den 29. Februar 2008

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 29/2007 „Sportplatz“, OT Vehlefanze
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem.
§ 3(2) BauGB -öffentliche Auslegung-**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2008 mit Beschluss-Nr. 748/2008 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf in der Fassung von Februar 2008 gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 175, 176 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 174 der Flur 9 in der Gemarkung Vehlefanze. Das Plangebiet hat eine Größe von 1,87 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgender umweltbezogene Stellungnahme öffentlich aus:

- Landkreis Oberhavel vom 01.02.2008
- Osthavelländische Trink- und Abwasserbehandlungs GmbH vom 16.01.2008
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 22.01.2008
- WGI GmbH 21.01.2008
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, vom 02.02.2008
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 29.01.2008
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 17.01.2008
- Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 22.01.2008

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 10. März 2008 bis einschließlich Dienstag, den 15. April 2008

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

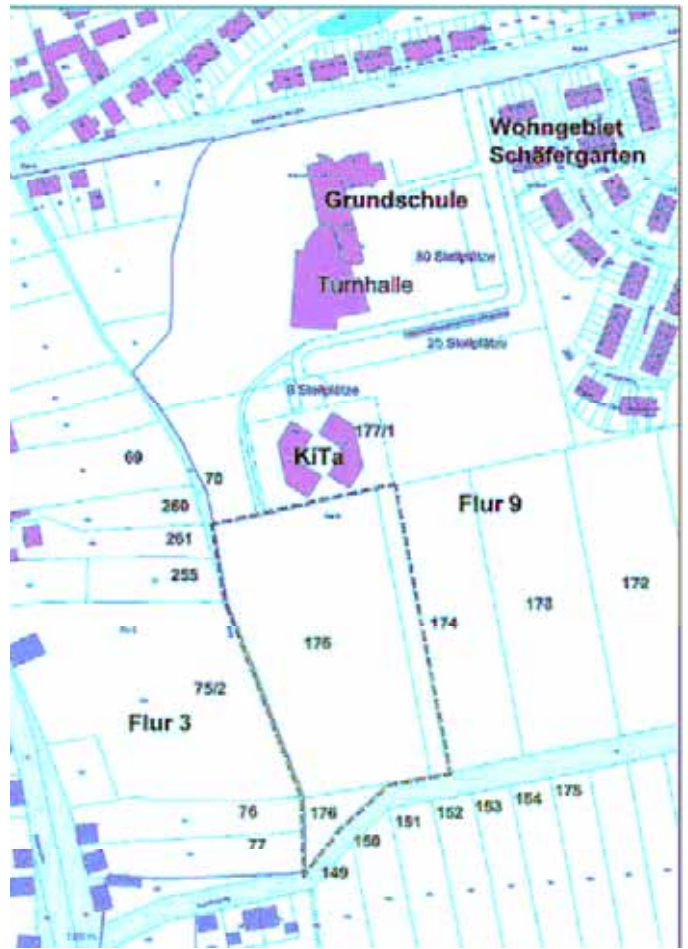
Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes bei.

Bei der Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum, Regionalplanentwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel), die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen sowie die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §4(1) BauGB berücksichtigt.

Oberkrämer, den 29. Februar 2008

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 29/2007 „Sportplatz“, OT Vehlefanz



Oberkrämer, den 29. Februar 2008

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Textbebauungsplan Nr. 32/2008 "Neue Luchstraße",
Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw
- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr.
749/2008 vom 21.02.2008 über die Aufstellung
- gem. § 2 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 21.02.2008 mit Beschluss-Nr. 749/2008 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Textbebauungsplanes Nr. 32/2008 "Neue Luchstraße" im OT Bötzw beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 427, 428, 418, 417, 430, 477, 478, 479, 480, 481, 483, 486, 487 in der Flur 10 der Gemarkung Bötzw, mit einer Größe von ca. 5000 m².

Der anliegende Flurkartenauszug ist Bestandteil des Beschlusses.

Planungsziel ist es, die Voraussetzungen für eine Bebauung mit den im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen zu schaffen, insbesondere die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO für die Grundstücke im hinteren Bereich, die sich derzeit im Außenbereich befinden.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten und das Beteiligungsverfahren (öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB) durchzuführen.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Oberkrämer, den 29. Februar 2008

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Anlage zum Beschluss-Nr. 749/2008 vom 21.02.2008



 Geltungsbereich des Textbebauungsplanes Nr. 52/2008 „Neue Luchstraße“

Oberkrämer, den 29. Februar 2008

gez. H. Jilg
Bürgermeister

AUFFORDERUNG DER WEHRPFLICHTIGEN DES GEBURTSTAGSJAHRGANGS 1990 ZUR MELDUNG ZUR ERFASSUNG

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1990** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Gemeinde Oberkrämer - Meldebehörde -
Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer OT Eichstädt**

Sprechzeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 16:00 Uhr

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Oberkrämer, den 29. Februar 2008

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung gem. § 33 Absatz 6 Brandenburgisches
Meldegesetz (Bbg MeldeG)**

Die Meldebehörde ist gem. § 33 Absatz 1 bis 5 Bbg MeldeG berechtigt für bestimmte Zwecke Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen.

Diese Zwecke sind:

- Auskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und anderer Medien. Altersjubilare sind Einwohner die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen
- Auskünfte an Adressbuchverlage

Jeder Betroffene, d. h. jeder Einwohner der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Oberkrämer gemeldet ist, hat das Recht gem. § 33 Absatz 6 Bbg MeldeG der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Jeder Einwohner, der von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, kann dies schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer OT Eichstädt zu den Sprechzeiten bis zum 15. Mai 2008 erklären.

Hinweis: Diese Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis diese widerrufen werden.

Oberkrämer, den 29. Februar 2008

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

- 758/2008 Bestätigung der Niederschrift der 33. Sitzung vom 06. Dezember 2007 - öffentlicher Teil
- 748/2008 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 29/2007 „Sportplatz“, OT Vehlefanzen – Änderung des Geltungsbereiches und Billigung des Entwurfes sowie deren öffentliche Auslegung

749/2008 Beschluss zum Textbebauungsplan Nr. 32/2008 „Neue Luchstraße“, OT Bötzwow – Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

750/2008 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzen Straße“, OT Bärenklau – Billigung des 2. Entwurfes sowie deren öffentliche Auslegung im Verfahren nach § 13a BauGB

752/2008 Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Fahrbahn „Zum Alten Amtshaus“ im OT Vehlefanzen

757/2008 Beschluss zur Verfahrensweise zur Übernahme der Bockwindmühle im OT Vehlefanzen

761/2008 Beschluss über die Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 KWahlG

760/2008 Beschlussfassung über die Bestimmung der Vertreterin/des Vertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters

Folgender Antrag wurde von der Tagesordnung genommen:

762/2008 Berufung des Wahlleiters/der Wahlleiterin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin für die Gemeinde Oberkrämer

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

759/2008 Bestätigung der Niederschrift der 33. Sitzung der Gemeindevertretung vom 06. Dezember 2007 – nichtöffentlicher Teil

Oberkrämer, 29. Februar 2008

gez. H. Jilg
Bürgermeister

der Gemeindevertretung vom 06.

**Jagdgenossenschaft Bärenklau
-Der Jagdvorsteher-****Einladung**

Sehr geehrte Jagdgenossen,
sehr geehrte Damen und Herren

hiermit lade ich Sie zur jährlichen
Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Bärenklau am

**Freitag, den 14. März 2008
um 19:00 Uhr**

recht herzlich ein.

Sitzungsort:

Gaststätte „Dorfkrug Bärenklau“
Remontehof 2
16727 Oberkrämer OT Bärenklau

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Diskussion zum aktuellen Jagdkataster
5. Bericht und Entlastung des Vorstandes
6. Diskussion und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses vom 27.02.2004 –Verwendung von Finanzmitteln
7. Diskussion und Beschlussfassung zur Verwendung von Finanzmitteln
8. Diskussion und Beschlussfassung zu Fragen im Umgang mit schwierigen Hundehaltern
9. Bericht der Kassenprüfung
10. Entlastung der Kassenprüfer
11. Neuwahl des Vorstandes
12. sonstiges

Eingeladen sind alle Eigentümer der bejagdbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Bärenklau.

Bärenklau, 29. Februar 2008

gez.:
Manfred Pade
Jagdvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Zum 31. Dezember 2008 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Im ersten Halbjahr 2008 sind bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2009 bis 2013 zu wählen. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt **drei** Frauen und Männer, die am Amtsgericht Oranienburg und Landgericht Neuruppin als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerber/innen, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2009 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Neben diesen formalen Kriterien sollen die Bewerber aber vor allem bestimmte **Grundfähigkeiten** mitbringen, die notwendig dazu gehören, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll. **Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.**

Schöffen sollten sich in verschiedene soziale Milieus hineinendenken und das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Im Strafrecht muss auf ein Gramm Rechtskenntnis ein Zentner **Menschenkenntnis** kommen (Gustav Radbruch). Letztere wird von den Schöffen erwartet. Die Rechtskenntnis bringen die Berufsrichter mit. Die Laienrichter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Beweismitteln (Zeugenaussagen, Gutachten, Urkunden) ableiten können. Die **Lebenserfahrung**, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich zu einem nicht unerheblichen Teil aus beruflicher Erfahrung rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Schöffen müssen **Objektivität und Unvoreingenommenheit** auch dann bewahren können, wenn der Prozess in schwierige Situationen kommt, z.B. wenn ein Verteidiger eine sog. Konfliktverteidigung praktiziert, der Angeklagte auf Grund seines Aussehens oder Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat dem Schöffen zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung in den Medien bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Vom ersten Tage an muss der Schöffe seine Rolle im Strafverfahren kennen, über seine Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Er muss daher die Zeit investieren, sich über die Rechte und Pflichten des Schöffen weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht ein großes **Verantwortungsbewusstsein** für den Eingriff in das Leben anderer Menschen.

Die Verantwortung findet ihren deutlichsten Ausdruck in der Tatsache, dass für jede Verurteilung und jedes Strafmaß eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich ist. **Gegen beide Schöffen kann in Deutschland niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil, das gesprochen wird – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch –, haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

Schöffen brauchen einen ausgeprägten **Gerechtigkeitssinn**. Sie haben auch Rechtsfragen mit zu entscheiden, allerdings nicht in der rechtswissenschaftlichen Systematik, sondern mit den Mitteln des billig und gerecht Denkenden. Ob z.B. eine bestimmte Nötigungshandlung verwerflich (und damit rechtswidrig) ist, ob die Begehung einer bestimmten Straftat ein besonders schwerer oder ein minder schwerer Fall ist oder ob der Angeklagte eine so schwere Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt, dass Sicherungsverwahrung angeordnet werden muss, hat der Schöffe aus seiner Laiensicht zu beantworten. Dazu bedarf es ebenso der Standfestigkeit wie der Flexibilität im **Vertreten der eigenen Meinung**. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen den von ihnen gefundenen Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne querulatorisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Den Schöffen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen in der Lage sein, sich entsprechend verständlich zu machen, auf den Angeklagten und andere Prozessbeteiligte eingehen zu können und an der Beratung argumentativ teilzunehmen. Ihnen wird daher **Kommunikations- und Dialogfähigkeit** abverlangt.

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum 07. April 2008 in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Hauptamt, Frau Großmann, Tel. 03304 / 39 32 42, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer bewerben. Er erhält dann ein Formular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind. Das Formular kann auch von der Internetseite der Gemeinde www.oberkraemer.de oder der Seite der *Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen* www.schoeffen.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel.

gez. Großmann
SB Hauptamt

Gleichstellungsbeauftragte

Seit einiger Zeit suchte die Gemeinde eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Diese Suche war nun erfolgreich. Die Gemeindevertretung hat Frau Silke Taube, wohnhaft im Ortsteil Vehlefanz zur Gleichstellungsbeauftragten bestellt. Sie ist nunmehr Ansprechpartner für alle Fragen die die Gleichstellung von Mann und Frau betreffen. Für Fragen und Probleme ist Frau Taube im Haus der Generationen, Lindenallee 11 im Ortsteil Vehlefanz jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr zu erreichen.



gez. Rücker, Leiter Hauptamt

Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freien Wohnungen erhalten Sie von Herrn Helmchen unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (daniel.helmchen@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

Objekt:	Mehrfamilienhaus – Am Dorfplatz 7, 16727 Oberkrämer
Ortsteil:	Neu-Vehlefanz (Klein-Ziethen)
WENr.: / Lage:	230011 / linker Aufgang, 2. OG, links
Ausstattung:	helle und geräumige 2-Zimmerwohnung, Küche, gefliestes Wannenbad, großzügige Raumaufteilung, Abstellflächen, wohnungsnahe Stellplätze
Größe:	78,63 m ²
Grundmiete:	355,00 €
BTK - Vorschuss:	20,00 €
HZK - Vorschuss:	120,00 €
Gesamtmiete:	495,00 €
Stellplatz:	15,00 €
Kaution:	1.065,00 €
Bezugsfrei ab:	sofort

Objekt:	6 Familienhaus – Mittelstraße 1, 16727 Oberkrämer
Ortsteil:	Bötzow
WENr.: / Lage:	3001 / rechter Aufgang, EG
Ausstattung:	frisch saniertes 1-Zimmerappartement mit separatem Eingang, Küche, geräumiges und gefliestes Duschbad, kombinierter Wohn- und Schlafbereich mit Laminat belegt
Größe:	27,95 m ²
Grundmiete:	170,00 €
BTK - Vorschuss:	30,00 €
HZK - Vorschuss:	60,00 €
Gesamtmiete:	260,00 €
Stellplatz:	vorhanden
Kaution:	510,00 €
Bezugsfrei ab:	März 2008

Objekt:	4 Familienhaus – Schönwalder Straße 10, 16727 Oberkrämer
Ortsteil:	Bötzow
WENr.: / Lage:	4002 / EG, rechts
Ausstattung:	2-Zimmerwohnung, Küche, großes gefliestes Duschbad
Größe:	42,32 m ²
Grundmiete:	212,00 €
BTK - Vorschuss:	35,00 €
HZK - Vorschuss:	75,00 €
Gesamtmiete:	322,00 €
Stellplatz:	vorhanden
Kaution:	636,00 €
Bezugsfrei ab:	Nach Absprache, da Nachmieter gesucht!

Objekt:	6 Familienhaus – Mittelstraße 1, 16727 Oberkrämer
Ortsteil:	Bötzow
WENr.: / Lage:	3005 / linker Aufgang, DG (1. OG)
Ausstattung:	geräumige 3-Raumwohnung, Küche, gefliestes Dusch- und Wannenbad
Größe:	88,45 m ²
Grundmiete:	439,00 €
BTK - Vorschuss:	86,00 €
HZK - Vorschuss:	95,00 €
Gesamtmiete:	620,00 €
Stellplatz:	vorhanden
Kaution:	1.317,00 €
Bezugsfrei ab:	Nach Absprache, da Nachmieter gesucht!

gez. Helmchen
Bauamt

Dank an alle Wahlhelfer

Am Sonntag, den 20.01.2008 und am Sonntag, den 03.02.2008 fanden in der Gemeinde Oberkrämer die Haupt- bzw. Stichwahl zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters statt. Zur Hauptwahl traten mit Herrn Peter Leys von der BfO, Herrn Karsten Peter Schröder von der SPD, Herrn Thomas Winkler von der CDU, Herrn Günter Franke von Die Linke., Herrn Frank Lehmann von der FDP und Herrn Thomas Plaster als Einzelwahlvorschlag sechs Kandidaten an. Da keiner dieser Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten hat, traten am 03.02.2008 die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen, Herr Peter Leys und Herr Karsten Peter Schröder, zur Stichwahl an. In dieser hat dann Herr Peter Leys von der BfO die erforderliche Mehrheit erhalten und ist in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses am 04.02.2008 als hauptamtlicher Bürgermeister bestätigt worden. Die einzelnen Wahlergebnisse finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Oberkrämer unter www.oberkraemer.de.

Die stellvertretene Wahlleiterin, Frau Martina Hübner, und ich möchten uns nun auf diesem Wege nochmals ganz herzlich für die Einsatzbereitschaft und die zuverlässige Arbeit all unserer Wahlhelfer bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters bedanken!

Dank der sehr guten und fehlerfreien Arbeit aller Mitglieder der Wahlvorstände in allen Wahlbezirken gab es keinerlei Probleme bei der Durchführung der Wahl in unserer Gemeinde. Die Mitglieder der Wahlvorstände haben die Ergebnisse korrekt und zuverlässig ermittelt und sie dann in rekordverdächtiger Zeit an die Verwaltung gemeldet. Dieses alles ehrenamtlich und aufgrund der notwendig gewordenen Stichwahl sogar an zwei Sonntagen innerhalb von zwei Wochen.

Für die vergangenen Jahre gute und stets freundliche Zusammenarbeit mit den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern möchten wir uns ebenfalls ganz besonders bedanken. Nicht zuletzt auch aufgrund ihrer Unterstützung verliefen Wahlen in unserer Gemeinde so reibungslos. Und genau jene, den Bürgern entstammende Unterstützung und Teilnahme am politischen Leben ist es, was man in dieser Ausprägung in nicht vielen Gemeinden findet und aufgrund welcher die Gemeinde Oberkrämer sich in dieser Hinsicht in der Vergangenheit ein wenig auszeichnen konnte.

Wir würden uns freuen, auch künftig auf Ihre wertvolle Hilfe zählen zu können und sehen uns hoffentlich, wie bereits informiert, zu den Kommunalwahlen am 28. September 2008 wieder.

gez. Großmann
Wahlleiterin

LUST AUF...

**das Erstellen eines Werbefilmes „Pro Oberkrämer“?
(ein Projekt der Generationen)**

GESUCHT WERDEN JUNG UND ALT

Amateure und Fachleute als: Komparsen - Redakteure – Filmbuch-autoren – Reporter- Filmtechniker- Fotografen... und natürlich solche, die es lernen möchten.

CASTING:

13. MÄRZ 08, 16 Uhr
Haus der Generationen Oberkrämer
Ortsteil Vehlefanf, Lindenallee 11

Träger: Kinder – und Jugendförderverein Vehlefanf e.V., gefördert über die „Aktion Mensch“ Gesellschafter – Förderprogramm, unterstützt von der Jugendarbeit Oberkrämer und dem Heimatverein Vehlefanf e. V.

gez. M. Arian
Jugendkoordinatorin

Informationen Heimatverein Vehlefanf

Mit dem Neujahrsempfang am 12. Januar begann für den Vehlefanfer Heimatverein wieder ein aktionsreiches Jahr. Manuela Gerke (Gesang) und Manfred Kusch (Orgel) begrüßten die Mitglieder und Gäste in der Vehlefanfer Kirche mit einem ergreifenden „Ave Maria“.

Das Programm im neuen Jahr ist so vielfältig, dass für jeden etwas dabei sein sollte, ein reiches Angebot für nur 24 Euro Jahresbeitrag. Wir können es aber nur umsetzen, weil der Vorstand und viele unsere Mitglieder freiwillig und spontan zupacken. Für besondere Veranstaltungen werden Kostenbeiträge erhoben, damit wir sie finanzieren können.

Wir freuen uns daher immer über Gäste, die unsere Kultur-, Informations- und Reiseangebote durch ihre Teilnahme unterstützen.

Unsere Programm-Höhepunkte bis April:

Am Sonnabend, 1. März um 19:30 Uhr laden wir die interessierte Bevölkerung herzlich ein ins Haus der Generationen. Der Berliner **Humorist Gerald Wolf** kommt nach Vehlefanf mit seinem kabarettistischen Höllentrip „Fabula rasa“. Er singt, spielt und parodiert sich durch das deutsche Märchenland in dem sich Königin Merkeline mit der Bande des Räubers Hotzenplotz herumschlägt. Karten gibt es beim Loto-Totto-Laden von Frau Horn im Vehlefanfer Einkaufszentrum oder bei Helga Müller-Schwartz (Tel: 03304/522601) Erleben Sie Hauptstadtkultur vor Ort. **Eintritt 8,00 €** (Mitglieder/Jugend: 6,00 €)

Am Sonnabend, 15. März, 14:00 Uhr findet die **Mitgliederversammlung des Heimatvereins** im Haus der Generationen statt. Nach einem Jahresrückblick in Farbe, einem Ausblick in die Zukunft, Rechenschaftsberichten und Ehrungen schließt sich ein Klön-Kaffeenachmittag an. Bitte Kaffeegedeck mitbringen.

Am Donnerstag, 3. April, 19:30 Uhr, liest Sabine Zuckmantel (*Vehlefanf*) im Haus der Generationen aus dem Tagebuch ihrer **Reiterreise „Auf den Spuren der Gräfin v. Dönhoff“ nach Ostpreußen**. Dazu zeigt sie Lichtbilder. Eintritt Frei, Spenden erwünscht.

Am Dienstag, 8. April, 9:30 Uhr, treffen sich Interessierte zu einem „**Besuch im KZ Sachsenhausen**“. Henriette Fritzsche (*Vehlefanf*) begleitet uns durch die Gedenkstätte. Geplant ist ein gemeinsames Mittagessen in einer nahen Gaststätte. Anschließend können Einzelausstellungen in der Gedenkstätte besichtigt werden. Für die Planung der Fahrgemeinschaften bitte ich um Anmeldung bis spätestens 3. April unter Telefon: 03304/ 522601.

Donnerstag, 17. April, 14:30 Uhr, frühlingshafter **Klön-Kaffeenachmittag** im Haus der Generationen, mit Überraschungen. Bitte wie immer Kaffeegedeck mitbringen.

Fotowettbewerb des Heimatvereins Vehlefanf

Jeder fotobegeisterte Bürger kann mitmachen! Keine Altersbeschränkung.

2 Bilder von 2007/2008 sind gefragt.

Mindestgröße: 15 x 19 (20) cm.

Bild 1) **Motiv aus Vehlefanf** (von 2008),

Bild 2) **Ihr bestes (liebstes) Foto**, darf auch schon 2007 entstanden sein.

Abgabeschluss: 30 Juni 2008.

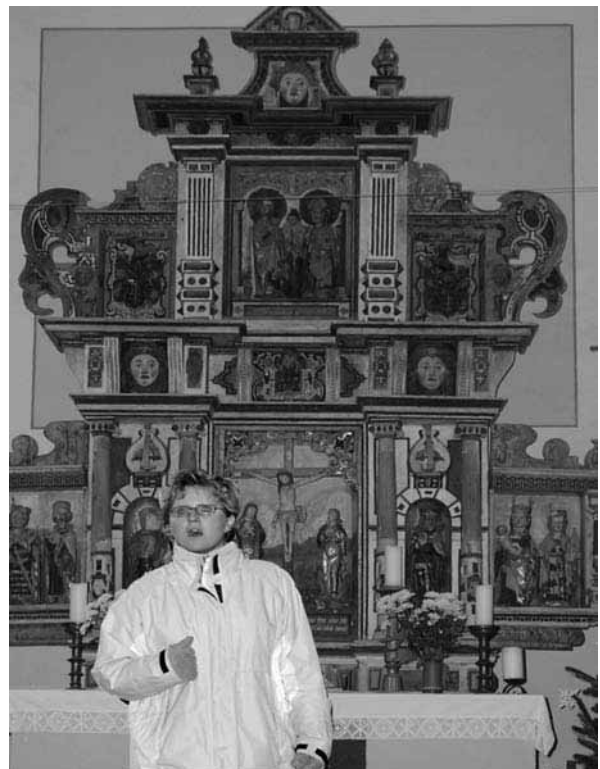
An den Heimatverein Vehlefanf,
z. Hd. Gabriele Begall

Stichwort: Fotowettbewerb.

Haus der Generationen, Lindenallee 11 (*Briefkasten*).
16727 Oberkrämer

Alle Bilder werden im Haus der Generationen ausgestellt. Die Bevölkerung ist ab Mitte Juli eingeladen ihr Urteil abzugeben. Danach wird im September aus den so favorisierten Bildern eine Jury die ersten 3 Sieger ermitteln. Neben der Ehrung sind auch Preise für die Sieger vorgesehen. Wir bitten um rege Beteiligung.

gez. Helga Müller-Schwartz



Veranstaltungen in Oberkrämer

01. März 2008
Haus der Generationen in Vehlefan
Kabarett
Veranstalter: Heimatverein Vehlefan e. V.
01. März 2008, 19:00 Uhr
Turnhalle Marwitz
Anglerball
Veranstalter: Angelfreunde Marwitz e. V.
04. März 2008, 16:00 Uhr
Bibliothek Bötzw
Vorlesen - Ostern
Veranstalter: Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer
07. März 2008, 19:30 Uhr
Eichstädt
Eichstädter Ohrenweide – Blue Wendsday
Veranstalter: Kultur- und Kinderkirche
22. März 2008
Bärenklau, Bötzw, Eichstädt, Vehlefan
Osterfeuer
Veranstalter: Feuerwehrvereine
28. März 2008
Holzbackofen Schwante
Frühlingsanfang
Veranstalter: Bäckerei Plentz
31. März 2008, 16:00 Uhr
Bibliothek Vehlefan
„Deutschland liest vor“
Veranstalter: Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer
01. April 2008, 16:00 Uhr
Bibliothek Bötzw
Vorlesen - Dinosaurier
Veranstalter: Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer
11. April 2008, 19:30 Uhr
Eichstädt
Eichstädter Ohrenweide – Conny Bauer
Veranstalter: Kultur- und Kinderkirche
19. April 2008
Kita Eichstädt
Trödelmarkt
Veranstalter: Kita „Zwergenland“
26. April 2008 ab 10:00 Uhr
Walderlebnispark Wolfslake
6. Krämerwaldfest
mit traditionellem Handwerk, heimischen Spezialitäten und
großem Kinder- und
Familienprogramm
28. April 2008, 16:00 Uhr
Bibliothek Vehlefan
„Deutschland liest vor“
Veranstalter: Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer
30. April 2008,
Dorfplatz Vehlefan
Walpurgisnacht
Veranstalter: OT Vehlefan
01. Mai 2008
Dorfplatz Vehlefan
Familienfrühschoppen
mit Handwerkermarkt und Kinderfest
Veranstalter: OT Vehlefan

Brand im Jugendclub Bötzw

Am Freitag, den 04.01.2008, gegen 06.30 Uhr, informierte die Kreisleitstelle die Polizei von einem Brand in Bötzw, Veltener Straße. Dort waren nach dem derzeitigen Erkenntnisstand bisher unbekannte Täter gewaltsam in den Keller eines Gebäudes eingedrungen, in dem sich ein Jugendclub befindet. Sie setzten dann in diesem Raum u.a. Möbel und Kleinteile in Brand. Die schnell am Einsatzort erschienene Feuerwehr löschte den Brand. Durch das Feuer und das Löschwasser wurde das Inventar des Jugendclubraumes zerstört. Die Schadenshöhe ist bisher noch nicht bekannt. Die Kriminalpolizei untersuchte den Brandort und nahm die Ermittlungen auf.

So lautet der Polizeibericht, nüchtern und sachlich über einen Brand im Ortsteil Bötzw.. Vorstellbar für die Leser ist der hohe materielle Schaden der durch den Brand verursacht wurde. Doch nicht messbar ist der ideelle Schaden der angerichtet wurde.

Die Jugendlichen im Ortsteil Bötzw haben damit für einige Monate ihren Jugendtreff verloren. Die Brandspuren können zwar beseitigt und die Räume wieder neu renoviert werden, doch nichts wird von den in vielen Arbeitsstunden kreativ gestalteten Wandbildern der Jugendlichen übrig bleiben. Fotos von Veranstaltungen sind verbrannt, an denen die Entwicklung der Kids über Jahre erkennbar war. Zerstört sind auch all die Basteleien für ihre Räume, die dem Club seine Gemütlichkeit gab. Nicht zu vergessen sind die Einrichtungsgegenstände, die sie zum Teil erst neu mit Hilfe der Gemeinde und des Fördervereines erhalten hatten. Den Rechner, an dem sie mit Unterstützung der Betreuer ihre Bewerbungen und Hausaufgaben schrieben, vermissen sie genauso wie ihre durch den Brand unbrauchbar gewordenen Küchengeräte. Es gibt keine Gesellschaftsspiele mehr, und ihre Playstation wurde von den Brandstiftern entwendet. Ein Schrank voll mit Material für ihre Kreativworkshops wurde durch Feuer und Löschwasser unbrauchbar.

Der Schock sitzt immer noch tief bei den Jugendlichen, ihren Betreuern und dem Kinder- und Jugendförderverein, der Träger dieser Freizeiteinrichtung ist.

Spontan gab es bereits einige Spenden, die die größte Not lindern helfen. So kamen Geldspenden von der BfO, von einer Sammlung auf einer SPD Veranstaltung, von Frau Pasche aus Bötzw und von Herrn Hiller, der in Schwante zu Hause ist. Die Gemeinde wird dem Jugendclub eine neue Kücheneinrichtung zur Verfügung stellen, und der Ortsbürgermeister trennt sich gern von der Ledercouch aus seinem Vorzimmer. Zwei Bürger je aus Bötzw und Vehlefan, wollen mit fast neuwertigen Möbeln aushelfen. Sogar aus Oranienburg kam ein Brief von einer älteren Dame an, die darin ihr Mitgefühl zum Ausdruck brachte und ebenfalls mit einigen Möbelstücken helfen möchte.

Gebraucht werden noch: Geschirr, Töpfe und Pfannen, Besteck, Küchengeräte (außer Herd und Kühlschrank), Tisch mit 6 Stühlen, Musikanlage, PC und Drucker, Spiele, usw, sowie Geldspenden, die auf das Spendenkonto Jugendclub Bötzw in der Gemeinde oder auf das Konto des Kinder und Jugend Fördervereins Bötzw e. V. eingezahlt werden können. Anfragen dazu über Jugendkoordinatorin Marlies Arian (Funk 0172-3916917) und über Jugendbetreuerin Mandy Spanka (Funk 0172-3915511).

Wir möchten allen Unterstützern hiermit Dank sagen, die mit ihrer Hilfe dafür sorgen, dass der Jugendclub in Bötzw nach der Brandsanierung wieder den Jugendlichen zur Verfügung stehen kann.

Marlies Arian
Jugendkoordinatorin

Pflegeteam Velten

Regina Korfmacher
Christiane Schulz
Am Markt 5 • 16727 Velten
Tel.: 0 33 04/50 46 86
Fax: 0 33 04/50 46 88
Pflegeteam-Velten@freenet.de
www.Pflegeteam-Velten.de

→ Grundpflege
→ Behandlungspflege
→ Haushaltshilfe
→ Beratung und Betreuung

Bürozeiten: Mo.–Fr. 7.00–15.00 Uhr und nach Vereinbarung

JÄNSCH Verlege- & Montageservice

Andreas Jänsch
Lindenallee 76
16727 Oberkrämer
OT Vehlefanzen
Tel.: 0 33 04/50 54 03

Wir sind umgezogen!

Seit dem **21. Januar 2008** finden Sie uns in unseren neuen Kanzleiräumen in der **Stralsunder Str. 3** in Oranienburg.

Tel. 0 33 01/59 70 - 0
Fax 0 33 01/70 21 01

Mit **RECHT** Lösungen finden

ANDREAS STEFFEN

RECHTSANWALT

www.gutschmidt.de

Gutschmidt

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere **Ausstellung**
Montag - Freitag 10.00 - 16.30 Uhr
16727 Velten • Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34016

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38

Antennen- und Elektroservice
- Handwerksbetrieb -

Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarkter Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52

Lieber gleich zum Profi,
denn Immobilienkauf und -Verkauf
ist Vertrauenssache!

Wir vermitteln seit 15 Jahren im Gebiet
der Gemeinde Oberkrämer!
Gern auch Ihr Haus oder
Grundstück!

MKI GmbH
Matthias Kopp
Tel.: 0 1 77/3 09 70 14
www.mkigmbh.de

Generalvertretung Velten

Allianz

Büro: Am Kuschelhain • Rosa-Luxemburg-Str. 17 b
Tel.: 0 33 04/50 21 21
Bürozeiten:
Mo - Do: 9 - 18 Uhr
Fr: 9 - 12 Uhr und nach Vereinbarung

Inh. Uwe Piechaczek

Der Hammer! Autoversicherung ab
44,79 € Jahresbeitrag
Haftpflicht + Vollkasko + Schutzbrief

➡ **www.Allianz-Velten.de** ←

DUFLO | **Textilhanddruck GmbH**

Wendemarkter Weg 47, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau
Tel.: 0 33 04/25 22 95, Fax: 0 33 04/50 44 64

Flockdruck und Farbdruck auf Sport-, Berufs-, Freizeitbekleidung



Der Garten- und Bewässerungsprofi
Hagen Klatt
www.bewaesserungsprofi.de

Hagen Klatt · Bärenklau, Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer

Tel.: (033 04) 25 02 73
Fax: (033 04) 25 20 65
Funk: 0171 / 4 70 96 87

Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Gartengestaltung
- Automatische Bewässerungsanlagen
- Pflasterarbeiten
- Holzterrassen
- Zaunbau
- Zier-, Schwimm- und Gartenteiche
- Gehölz- und Staudenpflanzungen
- Hecken- und Baumschnitt
- Abfuhr von Gartenabfällen
- Gartenpflege
- Gehwegreinigung und Winterdienst



Wellness-Oase
Rosa Turmalin

Klangschalenmassage, Edelsteinanwendungen
Verkauf von Edelsteinen und Aroma-Ölen

Regina Kaniok
Wendemarker Weg 47
16727 Oberkrämer
OT Bärenklau
Tel.: 03304-50 44 69
Fax: 03304-50 44 64

Tischlerei Olaf Nocke 
Meisterbetrieb

• Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
Telefon: 0 33 04/50 50 63 · Funk: 01 70/550 95 37

Heizung & Sanitär GmbH Schwante
Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Funk: 0171/8244354
Tel.: 033055/ 715 34
Fax: 033055/ 715 35

Elektroinstallation & Kommunikationstechnik
SVEN TETSCHKE

Antennentechnik - Telefonanlagen - PC Technik
Haustechnik: Klimaanlage - Wärmepumpen
Einbruchmeldeanlagen - Observationstechnik
Telefonverträge (alle Netze) - Elektrogeräte

Lindenweg 7
16727 Oberkrämer OT Schwante
www.elektro-tetschke.de
e-mail: info@elektro-tetschke.de

Beauty Zwergerland
Christine Jänsch

Vehlefanz • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

 **Zweirad - Ebert**

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*

 **Räder fürs Leben**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

INGENIEURBÜRO A. STECHERT

- Energieberatung/ Energiepass
- Bauplanung
- Bauleitung/ Bauüberwachung



Dipl.-Ing. Antje Stechert
Amalienfelder Weg 5A
16 727 Oberkrämer
Tel. 033 0 55/ 75 881
Fax: 033 0 55/ 22 561
Mobil: 0160/ 455 61 20
www.energieberatung-und-bauplanung.de

**KFZ-Werkstatt
E. Wiezorrek**

Birkenweg 7
16727 Oberkrämer
OT Schwante

Tel./Fax:
033055/73942
Mobil: 0170/1795592

typenoffen
Termin nach Vereinbarung!

Fair - Kompetent - Unabhängig - Preiswert



Schleswiger
Versicherungs**Kontor**
Versicherungsmakler

**„Riestern?“
Find' ich cool!**

Mit unserer günstigen Riester-Rente.
Bis zu 15.000 € vom Staat!

Hier werden Sie gut beraten!

Maik Pfeiffer
Versicherungsmakler
Versicherungsfachmann (BWW)

Telefon
0 33 04 - 5 22 04 98

www.pfeiffer.schleswiger.de

**Fliesenlegermeister
P. KIEPER**



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07
e-mail: fliesenkieper@aol.com



Scheck-Zeitarbeit KG

Personaldienstleistungen

Zeitarbeit (AÜG)
Personalvermittlungen
Headhunting
Arbeitsvermittlungen
Outsourcing
Outplacement

www.scheck-zeitarbeit.de
Tel.: 030 / 4303-2150 Fax: 2153

OSTHAVELLAND-DRUCK VELTEN GmbH

Ihr Partner für Druck,
DTP-Service
und Buchbinderei

Luisenstraße 45 • 16727 Velten
Tel. (0 33 04) 3 97 40 • Fax (0 33 04) 56 20 39
www.osthavelland-druck.de

Layout Satz
Bildbearbeitung
Offsetdruck
Stanzen Prägen
Buchbinderische
Verarbeitung
Versand



GARDINEN Studio
Gardinenfachgeschäft

Zum Heidegarten 12a
Oberkrämer OT Eichstädt

Mo-Do: 10 - 13 Uhr
Di-Fr: 16 - 19 Uhr
Sa: 10 - 14 Uhr

Tel./Fax 03304-201344

Qualitätsgardinen bei uns zu günstigen Preisen
unverbindliche Heimberatung, gern auch mit
Mustervorlage bei Ihnen zu Hause.
Näh- und Dekorationservice



- Rollos, Jalousien
- Plissees
- Raffrollos
- Lamellenvorhänge
- Schienensysteme
- Rundstangen

Hauptgeschäft: Scharnweberstr. 28 Berlin-Reinickendorf Über 75 Jahre Gardinenkompetenz

FINANZBERATUNG OBERKRÄMER

Freier Finanz- und Versicherungsmakler
Finanzierungen-Versicherungen-Investments-Sparpläne
Wir sind ausschließlich unseren Mandanten verpflichtet!

Für **private** und **gewerbliche** Mandanten bieten wir folgende **kostenlose** Dienstleistungen:

- Risiko-, Kosten- und Bedarfsanalyse
- Erstellung der notwendigen Deckungskonzepte
- Vertragsverwaltung u. lfd. Kostenkontrolle

Erhard von Meyendorff (Seniorberater)
Koppehof 1, 16727 Oberkrämer

Tel: 0 33 04 - 3 30 35 / Fax: 0 33 04 - 50 50 45
www.fbo-vm.de / e-mail: vm-mail44@web.de

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Lindenstr. 29
OT Marwitz
16727 Oberkrämer
Tel.: 0 33 04 / 3 37 51
Fax: 0 33 04 / 38 07 94
Funk: 0172 / 3 27 77 46

Dianas Kosmetik-Mobil

Kosmetik, med. Fusspflege
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

Der Gartenberater

Dipl.-Gartenbauingenieur
Gundula Klatt

- Gestaltungskonzepte
- Pflanzpläne
- Seminare
- Führungen



Bärenklau
Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer
Tel. (0 33 04) 25 02 73
Mobil: 01 71 / 4 71 55 07

www.garten-und-beratung.de
e-Mail: kontakt@garten-und-beratung.de

**Versicherungen Finanzierungen
Kapitalanlagen**

Wir vergleichen – Sie sparen!

Finanzoptimierung
David Brandenburg
Mühlenweg 29 16727 Oberkrämer
Tel./Fax 03 30 55/2 18 35
Funk 01 72/3 01 26 27

**AUTODIENST****STANGE & FRANK GmbH****KFZ-MEISTER-
BETRIEB**

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
An PKW + LKW

Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU • Kfz-Anmeldung



Vehlefanx • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

**Service
für Haus & Grundstück**

Verlegen von PVC-, Teppich- und Laminatböden
Fliesenlegerarbeiten, tapezieren und streichen
Gartenpflege & Neuanlage, Aufbau von Rankengittern,
Zäunen & Holzlauben, individuelle Pflasterarbeiten
Hausmeisterdienste, Kleintransporte



Frank Schulz
Marwitzer Straße 25 B
16727 Bötzw



03304 - 200966 - 0173 731 4530
www.service-hg.de - SHGBoetzo@aol.com

Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen

Tel. (0 33 04) 25 15 50
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Fax: (0 33 04) 25 36 72

Email: zielkebatterien@aol.com